

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 172/12 B

L 6 R 726/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 R 5182/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. August 2011 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 24. Januar 2012 - B 5 R 374/11 B - wird als unzulässig verworfen.

Der erneute Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 24.1.2012 hat der erkennende Senat den Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 24.8.2011 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt, und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im og Urteil als unzulässig verworfen, weil die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist (Ablauf: 3.1.2012) vorgelegt worden sei.
- 2 Gegen diesen am 17.2.2012 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 13.4.2012, eingegangen beim BSG am 25.4.2012, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, sinngemäß Gegenvorstellung erhoben sowie erneut Antrag auf PKH gestellt.
- 3 Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen für eine Wiedereinsetzung (§ 67 Abs 1 SGG) sind nicht ersichtlich. Zum einen ist der Antrag nicht innerhalb der Monatsfrist des § 67 Abs 2 S 1 SGG gestellt worden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung vom 13.4.2012 ist bei Zustellung mit Einschreiben/Rückschein am 17.2.2012 erst am 25.4.2012 beim BSG eingegangen; die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fehlt unverändert. Ebenso wenig vermag der Hinweis "Einspruch wegen Krankheit heute 13.4.2012" die bereits am 3.1.2012 eingetretene Säumnis nicht zu begründen.
- 4 Die Gegenvorstellung ist unzulässig. Unabhängig davon, ob nach Einführung der Anhörungsrüge eine Gegenvorstellung weiter grundsätzlich statthaft ist (*vgl BVerfGE 122, 190, 199 f, 201 f*), setzt ihre Zulässigkeit jedenfalls voraus, dass dem Betroffenen grobes prozessuales Unrecht zugefügt worden ist, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden muss (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24 S 44; SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 5*). Im vorliegenden Fall zeigt das Vorbringen des Klägers, betreffend eine ordnungsgemäße Zustellung des Senatsbeschlusses vom 24.1.2012, keine schwerwiegende Rechtsverletzung auf, insbesondere nicht die Verletzung von Verfahrensgrundrechten.
- 5 Soweit der Kläger erneut Antrag auf PKH stellt, fehlt ihm das Rechtsschutzbedürfnis. Es läge nur vor, wenn der Kläger neue Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Gesichtspunkte vorgebracht hätte, die zu einer günstigeren Beurteilung der Erfolgsaussichten führen könnten (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 RdNr 4; BGH Beschluss vom 16.12.2008 - VIII ZB 78/06 - NJW 2009, 857; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 13g*). Derartige neue, vom Senat bisher nicht berücksichtigte Gründe im Hinblick auf mögliche Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG enthält das Schreiben vom 13.4.2012 nicht.
- 6 Von weiteren Ausführungen sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG analog).



- 7 Dieser Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 178a Abs 4 S 3 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)